OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-753579/15/ER

Datum:
Linz, 9. Oktober 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der A__, geb. tt.mm.jjjj, StA der Türkei, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. März 2025, GZ: BA-4-00775654, betreffend Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 24. März 2025, GZ: BA-4-00775654, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 22. August 2024 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Angehöriger" nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) zurück.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf seit 8. November 2022 mit Hauptwohnsitz in Österreich und seit 16. Juli 2024 mit Hauptwohnsitz in C-Weg, gemeldet sei. Sie sei mittels eines von 30. Oktober 2022 bis 27. Jänner 2023 gültigen Visums C nach Österreich eingereist und halte sich seit Ablauf dieses Visums unrechtmäßig in Österreich auf. Sie sei zur Antragstellung im Inland nicht berechtigt. Die Bf sei darüber informiert worden, dass beabsichtigt sei, ihren Antrag zurückzuweisen. Sie habe daraufhin am 26. Februar 2025 vorgebracht, dass „ein klassischer Fall für die Zulassung der Inlandsantragstellung aus Gründen des Art. 8 EMRK" vorliege.
Die Bf falle aber nicht unter die Begriffsdefinition des Familienangehörigen iSd § 2 Abs 1 Z 9 iVm § 21 Abs 2 Z 1 NAG und sei zum Zeitpunkt der Antragstellung unrechtmäßig aufhältig gewesen, weswegen keiner der Tatbestände des § 21 Abs 2 NAG zur Anwendung gelange.
Hinsichtlich des Antrags gemäß § 21 Abs 3 NAG führte die belangte Behörde aus, dass die Bf bereits beim BFA einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus berücksichtigungswürdigen Gründen gestellt habe, der abgewiesen worden sei, da dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nicht geboten erschiene. Auch für die belangte Behörde sei nicht ersichtlich, dass eine Ausreise für die Bf zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens nicht möglich oder nicht zumutbar erscheint. Eine Interessenabwägung falle zu ihren Ungunsten aus. Der bisherige Aufenthalt der Bf sei seit über zwei Jahren unrechtmäßig, auch liege eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung des BFA vor. Die Inlandsantragstellung sei daher unzulässig gewesen, weshalb der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels zurückzuweisen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf rechtsfreundlich vertreten rechtzeitig Beschwerde, in der sie beantragte, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der beantragte Aufenthaltstitel erteilt wird; in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde aufzutragen, unter Abstandnahme auf den Zurückweisungsgrund der vermeintlich unzulässigen Inlandsantragstellung neuerlich zu entscheiden; in eventu den Bescheid aufzuheben und der belangten Behörde die neuerliche Entscheidung nach Verfahrensergänzung aufzutragen.
Begründend führte die Bf im Wesentlichen aus, dass ihr tatsächlich die Ausreise aus Österreich zur Antragstellung aus Gründen des Art 8 EMRK nachweislich nicht

möglich, jedenfalls aber nicht zumutbar sei. Sie sei mittlerweile 86 Jahre alt und könne nicht alleine bleiben und bedürfe der ständigen Betreuung und Beaufsichtigung. Müsste sie in die Türkei ausreisen und von dort einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel stellen und dort mehrere Monate abwarten, wäre das für sie nicht zu bewältigen. In der Türkei würden weder Familienangehörige noch Bekannte leben, die ihre Betreuung und Versorgung übernehmen könnten. Vier ihrer sieben Kinder würden in Österreich leben und sich die Betreuung der Bf untereinander aufteilen. Ferner sei sie nicht reisefähig. Die Abweisung des Antrags auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen durch das BFA habe keine Bedeutung, da es um unterschiedliche Anträge mit unterschiedlichen Erteilungsvoraussetzungen gehe. Ferner sei seit dieser Entscheidung mehr als ein Jahr vergangen. Art 8 EMRK beinhalte auch das Recht, bei Pflegebedürftigkeit von seinen nächsten Familienangehörigen betreut zu werden. Ihr Gesundheitszustand habe sich verschlechtert, sie habe massive Knieprobleme, weswegen ihr eine Operation in Aussicht gestellt worden sei.

I.3. Mit Schreiben vom 26. Mai 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den vorgelegten Verwaltungsakt, das Zentrale Melderegister, durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, sowie durch Einsichtnahme in die ergänzend von der Bf vorgelegten medizinischen Befunde.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf, eine StA der Türkei, wurde am tt.mm.jjjj geboren. Zwischen 23. September 2004 und 28. November 2012 war sie bei ihrer Schwiegertochter an einer Adresse in D__ mit Hauptwohnsitz gemeldet. Von 8. November 2022 bis 16. Juli 2024 war sie bei ihrem Sohn E__ in F__ mit Hauptwohnsitz gemeldet und wohnte auch dort, seit 16. Juli 2024 ist die Bf bei ihrem Sohn G__, dem Zusammenführenden, in H__ mit Hauptwohnsitz gemeldet und wohnt dort. Die Bf hat keine Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die Bf war im Zeitraum von 30. Oktober 2022 bis 27. Jänner 2023 im Besitz eines Visums C. Sie stellte am 20. Februar 2023 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Asylgesetz, der mit Rechtskraft von 11. Juni 2024 abgewiesen wurde. Gleichzeitig erwuchs eine gegenüber der Bf ausgesprochene Rückkehrentscheidung in Rechtskraft. Der Bf wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis 25. Juni 2024 eingeräumt. Diese ließ sie verstreichen und hat Österreich bis dato nicht verlassen.

Am 22. August 2024 stellte die Bf bei der belangten Behörde den ggst Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung Angehöriger". Als Zusammenführender fungiert ihr Sohn G__, der österreichischer Staatsangehöriger ist. Der Zusammenführende beabsichtigt nicht, sich alleine um die Bf zu kümmern, sondern stellte in den Raum, dass diese sich auch bei seinem Bruder oder seiner Schwester aufhalten würde. Zur Übersiedlung der Bf vom Bruder des Zusammenführenden in den Haushalt des Zusammenführenden kam es auf Anraten ihres Anwalts, den sie aufgesucht hat, nachdem der Antrag gemäß § 55 Asylgesetz abgewiesen worden war. Der Zusammenführende wohnt mit seiner Frau und deren Kind im gemeinsamen Haushalt.

Die Bf wies nach einer vor mehreren Jahren in der Türkei vorgenommenen Implantation eines künstlichen Kniegelenks erhebliche Schmerzen im rechten Knie auf. Ein österreichischer Orthopäde empfahl mit Schreiben vom 17. Juni 2024 die Rekonstruktion des rechten Kniegelenks mittels künstlichen Kniegelenks, worin er die einzige Möglichkeit sah, dass die Bf wieder halbwegs schmerzfrei gehen kann.

Bei der präoperativen Begutachtung durch das Ordensklinikum Linz Interne II – Kardiologie vom 20. Jänner 2025 wurde festgehalten, dass die Bf bis auf die chronischen Knieschmerzen zum Untersuchungszeitpunkt keinerlei Einschränkungen im Alltag hatte, sie war zuvor mit funktionierender Knieprothese in allen Aktivitäten des täglichen Lebens selbstständig. Laborchemisch zeigten sich keinerlei Auffälligkeiten, die Anamnese hinsichtlich koronarer Herzerkrankungen war negativ und eine zufriedenstellende Belastbarkeit im Alltag wurde festgestellt.

Die Bf wurde am 16. Juli 2025 im I__ am rechten Knie operiert. Laut ärztlichem Entlassungsbrief vom 24. Juli 2025 verlief die Operation komplikationslos, auch der postoperative Verlauf gestaltete sich hinsichtlich der Wundheilung und der Analgesie (Schmerzunterdrückung) komplikationslos. Nach der Operation war die Bf aufgrund der Gipsversorgung des Beines etwa einen Monat bettlägerig. Während dieser Zeit wurde sie von der Frau des Zusammenführenden versorgt.

Zur Verhandlung am 2. September 2025 erschein die Bf persönlich mit Hilfe von Krücken und führte aus, das Knie sei „jetzt gut", sie könne mit der angebrachten Schiene gehen. Bis auf die noch vorhandene Einschränkung in ihrer Mobilität machte die Bf sowohl körperlich als auch geistig einen rüstigen Eindruck und antwortete umfassend auf die gestellten Fragen. Lediglich Fragen hinsichtlich ihrer bisherigen Aufenthalte und des abgelaufenen Visums wich sie zunächst aus, stellte dann aber die Gegenfrage, wie sie in der Türkei einen Antrag stellen solle, sie habe dort niemanden. Auf die nochmalige Frage, warum sie den ggst Antrag nicht während ihres aufrechten Visums gestellt hat, führte sie schließlich aus, das wäre gut gewesen, wenn sie das gemacht hätte. Sie beschrieb auch, dass sie bereits zwei Anträge gestellt hat und bereits einmal deswegen vor Gericht gewesen ist.

Als Grund für ihre Einreise führte sie die Eheschließung jenes Enkelkindes an, bei dem sie in der Türkei gelebt hatte. Die Reise nach Österreich unternahm sie selbstständig, nachdem sie vom Enkelkind zum Flughafen gebracht worden war.

Die Bf machte in der Verhandlung einen zeitlich und örtlich orientierten Eindruck hinsichtlich ihrer Aufenthalte in Österreich und ihrer Knieprobleme. Sie beschrieb die durch die erneute Operation eingetretenen Verbesserungen und den Umstand, dass sie jetzt noch eine Schiene tragen muss. Auch konnte sie genau bezeichnen, bei wem sie wann und wie lang gelebt und was sie dort getan hat. Näheren Fragen zum jeweiligen Zusammenleben mit ihren Kindern, bei denen sie in den letzten Jahren abwechselnd gewohnt hat, wich die Bf jedoch gänzlich aus.

Ergänzend legte die Bf ein ärztliches Attest einer Allgemeinmedizinerin vom 5. September 2025 vor. Darin werden zunächst die Diagnosen aus dem ärztlichen Entlassungsbrief des Ordensklinikum Linz vom 24. Juli 2025 wiedergegeben: Beschreibung der Knieprobleme und der durchgeführten Operationen, Diagnose von Unwohlsein im Oberbauch (Dyspepsie) und Bluthochdruck, Aufzählung vorangegangener Operationen der Bf (Gebärmutter- und Gallenblasenentfernung und eine nicht näher bezeichnete Augenoperation). Abgesehen von der Wiedergabe der Diagnosen aus dem Entlassungsbrief äußerte die Ärztin den Verdacht auf eine beginnende Demenzerkrankung – zunehmende Vergesslichkeit. Sie hielt fest, dass die Bf aufgrund der Altersschwäche und der Vergesslichkeit zunehmend die Hilfe ihrer Kinder brauche.

Die beginnende Vergesslichkeit der Bf wurde erstmals in der Verhandlung am 2. September 2025 im Zuge der Einvernahme des zusammenführenden Sohnes vorgebracht.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus den Ausführungen der Bf und des zusammenführenden Sohnes in der Verhandlung, dem Akt und den ergänzend vorgelegten medizinischen Attesten.

Die Bf beantragte in der Beschwerde die Einholung eines „Sachverständigengutachtens aus dem Pflegebereich zum Beweis der Richtigkeit" ihres Vorbringens. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs entsprechen Beweisanträge, die nur pauschal zum Beweis für das gesamte Vorbringen gestellt werden, nicht dem Erfordernis der konkreten Bezeichnung des Beweisthemas, das durch das Beweismittel erwiesen werden soll (vgl jüngst: VwGH 27.5.2025, Ra 2024/02/0161). Dem Beweisantrag war daher bereits aus diesem Grund nicht nachzukommen. Überdies legte die Bf ergänzend medizinische Atteste der letzten beiden Jahre und ein aktuelles vom 5. September 2025 vor, aus denen ihr gesundheitlicher Zustand ersichtlich ist.

Dass die Bf zum Zusammenführenden auf Anraten des Anwalts übersiedelt ist, ergibt sich aus der Aussage des Zusammenführenden in der Verhandlung. Dass der Zusammenführende und insbesondere dessen Frau die Bf postoperativ versorgten, ist bereits aufgrund ihrer Bettlägerigkeit nach der Operation nachvollziehbar. Ebenso sind aufgrund der vorgelegten ärztlichen Atteste die beschriebenen Knieprobleme vor der Operation nachvollziehbar. Die Bf ist nunmehr aber nicht mehr bettlägerig und beschrieb selbst die gesundheitlichen Fortschritte nach der Operation. Entsprechend dem präoperativ erst am 20. Jänner 2025 erstellten medizinischen Attest hatte die Bf im Untersuchungszeitpunkt bis auf die chronischen Knieschmerzen rechts keinerlei Einschränkung im Alltag. Sie war zuvor mit funktionierender Knieprothese in allen Aktivitäten des täglichen Lebens selbstständig. Laborchemisch zeigten sich zum Untersuchungszeitpunkt keinerlei Auffälligkeiten, die Anamnese hinsichtlich koronarer Herzerkrankungen war negativ, und eine zufriedenstellende Belastbarkeit im Alltag wurde festgestellt.

Die vom Zusammenführenden in der Verhandlung erstmals ins Treffen geführte Vergesslichkeit der Bf, die seinen Angaben zufolge bereits seit zwei bis drei Jahren bestehen soll, lässt sich weder mit der präoperativen Anamnese noch mit dem von der am 5. September 2025 aufgesuchten Allgemeinmedizinerin erstellten Attest, wonach diese den *Verdacht* auf eine *beginnende* Demenzerkrankung äußerte, in Einklang bringen. Auch in der Verhandlung machte die Bf einen durchaus resoluten und rüstigen Eindruck und schien Fragen eher gezielt auszuweichen als geistig nicht in der Lage zu sein, diese zu beantworten, da sie nach mehrmaligem Nachfragen zu genauen zeitlichen und örtlichen Angaben und genauen Ausführungen über die Umstände im Stande war. Lediglich die Fragen zum Zusammenleben mit den Söhnen, bei denen sie seit ihrer Einreise nach Österreich im Jahr 2022 abwechselnd gewohnt hat, beantwortete sie auch auf mehrmaliges Nachfragen nicht, sondern beschränkte sich auf Ausflüchte.

III. Die maßgeblichen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. I Nr. 67/2024, lauten wie folgt:

„**Begriffsbestimmungen**

§ 2.

(1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;

[…]

9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11.

[…]

(3)

Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 2a, 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

[…]

Verfahren bei Erstanträgen

§ 21.

(1) Erstanträge sind vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind zur Antragstellung im Inland berechtigt:

1. Familienangehörige von Österreichern, EWR-Bürgern und Schweizer Bürgern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
2. Fremde bis längstens sechs Monate nach Ende ihrer rechtmäßigen Niederlassung im Bundesgebiet, wenn sie für diese Niederlassung keine Bewilligung oder Dokumentation nach diesem Bundesgesetz benötigt haben;
3. Fremde bis längstens sechs Monate nach Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, oder der Staatsangehörigkeit der Schweiz oder eines EWR-Staates;

4. Kinder im Fall der Familienzusammenführung binnen sechs Monaten nach der Geburt, soweit der Zusammenführende, dem die Pflege und Erziehung zukommt, rechtmäßig aufhältig ist;
5. Fremde, die zur visumfreien Einreise berechtigt sind, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
6. Fremde, die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Forscher' (§ 43c) oder einen Aufenthaltstitel ‚Blaue Karte EU' beantragen, und deren Familienangehörige sowie Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung ‚Student', eine Aufenthaltsbewilligung ‚Freiwilliger' oder eine ‚Niederlassungsbewilligung' gemäß § 56 Abs. 1 beantragen, jeweils nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
7. Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte' gemäß § 41 beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
7a. Drittstaatsangehörige, die eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 41a Abs. 7b oder als deren Familienangehörige eine ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' gemäß § 46 Abs. 1 Z 1 beantragen, jeweils während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
8. Drittstaatsangehörige, die gemäß § 1 Abs. 2 lit. i oder j AuslBG oder § 1 Z 5, 7 oder 9 AuslBVO vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen sind oder die unter § 1 Z 4 Personengruppenverordnung 2018 – PersGV 2018, BGBl. II Nr. 63/2019, fallen und die eine ‚Niederlassungsbewilligung – Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit' oder eine Aufenthaltsbewilligung ‚Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit' beantragen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts;
9. Drittstaatsangehörige, die über ein österreichisches Reife-, Reifeprüfungs- oder Diplomprüfungszeugnis einer in- oder ausländischen Schule verfügen, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts und
10. Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen Aufenthaltstitel ‚ICT' eines anderen Mitgliedstaates (§ 58a) oder einen gültigen Aufenthaltstitel ‚Forscher' eines anderen Mitgliedstaates (§ 61) verfügen.
(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Behörde auf begründeten Antrag die Antragstellung im Inland zulassen, wenn kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 vorliegt und die Ausreise des Fremden aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist:
1. im Fall eines unbegleiteten Minderjährigen (§ 2 Abs. 1 Z 17) zur Wahrung des Kindeswohls oder
2. zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK (§ 11 Abs. 3).
Die Stellung eines solchen Antrages ist nur bis zur Erlassung des Bescheides zulässig. Über diesen Umstand ist der Fremde zu belehren.
(4) Beabsichtigt die Behörde den Antrag nach Abs. 3 zurück- oder abzuweisen, so hat die Behörde darüber im verfahrensabschließenden Bescheid abzusprechen.
[…]

Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' und ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger'

§ 47.
(1) Zusammenführende im Sinne der Abs. 2 bis 4 sind Österreicher oder EWR-Bürger oder Schweizer Bürger, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches

oder das ihnen auf Grund des Freizügigkeitsabkommens EG-Schweiz zukommende Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben.
(2) Drittstaatsangehörigen, die Familienangehörige von Zusammenführenden sind, ist ein Aufenthaltstitel ‚Familienangehöriger' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen.
(3) Angehörigen von Zusammenführenden kann auf Antrag eine ‚Niederlassungsbewilligung – Angehöriger' erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
1. Verwandte des Zusammenführenden, seines Ehegatten oder eingetragenen Partners in gerader aufsteigender Linie sind, sofern ihnen von diesen tatsächlich Unterhalt geleistet wird,
2. Lebenspartner sind, die das Bestehen einer dauerhaften Beziehung im Herkunftsstaat nachweisen und ihnen tatsächlich Unterhalt geleistet wird oder
3. sonstige Angehörige des Zusammenführenden sind,
a) die vom Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat Unterhalt bezogen haben,
b) die mit dem Zusammenführenden bereits im Herkunftsstaat in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder
c) bei denen schwerwiegende gesundheitliche Gründe die persönliche Pflege durch den Zusammenführenden zwingend erforderlich machen.
Unbeschadet eigener Unterhaltsmittel hat der Zusammenführende jedenfalls auch eine Haftungserklärung abzugeben.
[…]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. In Fällen, in denen die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat und dagegen Beschwerde erhoben wird, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht ist in einem solchen Fall ausschließlich befugt, darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens (VwGH 4.11.2024, Ro 2022/12/0011 uHa VwGH 27.2.2024, Ro 2022/12/0004 und Ro 2022/12/0010, mwN).

In ggst Fall ist daher ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zurecht mangels Berechtigung zur Antragstellung im Inland zurückgewiesen hat.

IV.1.2. Aus § 21 Abs 3 Z 2 NAG ergibt sich entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl VwGH 22.2.2018, Ra 2017/22/0086 uHa VwGH 10.12.2013, 2013/22/0242; VwGH 27.4.2017, Ra 2016/22/0102), dass die Inlandsantragstellung auf begründeten Antrag dann zugelassen werden kann, wenn - ausnahmsweise, nämlich für den Fall der Unmöglichkeit oder

Unzumutbarkeit der Ausreise des Fremden - ein aus Art 8 EMRK direkt abzuleitender Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht. Bei der vorzunehmenden Beurteilung nach Art 8 EMRK ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles eine gewichtende Abwägung des öffentlichen Interesses an der Versagung eines Aufenthaltstitels mit den gegenläufigen privaten und familiären Interessen, insbesondere unter Berücksichtigung der im § 11 NAG genannten Kriterien in Form einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen.

In ständiger Rechtsprechung (vgl etwa uHa VwGH 17.4.2013, 2013/22/0088; VwGH 26.2.2013, 2010/22/0073) spricht der Verwaltungsgerichtshof aus, dass das durch eine soziale Integration erworbene Interesse an einem Verbleib in Österreich in seinem Gewicht gemindert sei, wenn der Fremde keine genügende Veranlassung gehabt habe, von einer Erlaubnis zu einem dauernden Aufenthalt auszugehen. In diesem Sinn dürfe die Behörde nach § 21 Abs 3 Z 2 iVm § 11 Abs 3 Z 8 NAG 2005 bei der Interessenabwägung darauf Bedacht nehmen, ob das Privat- und Familienleben der Fremden in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren. Allerdings habe diese Bestimmung schon vor dem Hintergrund der gebotenen Gesamtbetrachtung nicht zur Konsequenz, dass der während des unsicheren Aufenthalts erlangten Integration überhaupt kein Gewicht beizumessen ist und ein solcherart begründetes privates und familiäres Interesse nie zur Erteilung eines Aufenthaltstitels führen könnte.

IV.2. Gemäß § 21 Abs 1 NAG sind Erstanträge vor der Einreise in das Bundesgebiet bei der örtlich zuständigen Berufsvertretungsbehörde im Ausland einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten. Eine – im ggst Fall aufgrund der österreichischen Staatsangehörigkeit des Zusammenführenden maßgebliche – Ausnahme bildet § 21 Abs 2 Z 1 NAG, wonach abweichend von Abs 1 Familienangehörige von Österreichern, die in Österreich dauernd wohnhaft sind und nicht ihr unionsrechtliches Aufenthaltsrecht von mehr als drei Monaten in Anspruch genommen haben, nach rechtmäßiger Einreise und während ihres rechtmäßigen Aufenthalts zur Antragstellung im Inland berechtigt sind, wobei eine derartige Inlandsantragstellung aber gemäß § 21 Abs 6 NAG kein über den erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalt hinausgehendes Bleiberecht schafft.

Die Bf hat während der Gültigkeitsdauer des Visums keinen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach dem NAG gestellt. Dass sie aus einem anderen der in § 21 Abs 2 NAG genannten Gründe zur Inlandsantragsstellung berechtigt (gewesen) wäre, kann nicht erkannt werden.

IV.3. Die Bf stellte jedoch einen Antrag gemäß § 21 Abs 3 Z 2 NAG, den sie damit begründete, dass ihre Ausreise aus dem Bundesgebiet zum Zweck der

Antragstellung zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 EMRK bzw § 11 Abs 3 NAG nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar sei.

IV.3.1. Die Bf war zwischen 23. September 2004 und 28. November 2012 an einer Adresse in D__ mit Hauptwohnsitz gemeldet. Sie und der Zusammenführende behaupteten jedoch, ihr Aufenthalt in Österreich habe damals nur drei Jahre gedauert. Von 8. November 2022 bis 16. Juli 2024 war die Bf bei ihrem Sohn E__ in F__ mit Hauptwohnsitz gemeldet und wohnte auch dort, seit 16. Juli 2024 ist die Bf beim Zusammenführenden in H__ mit Hauptwohnsitz gemeldet und wohnt dort. Zwischen November 2012 und November 2022 lebte die Bf in der Türkei gemeinsam mit einer Enkelin bis zu deren Verehelichung.

Die Bf war im Zeitraum von 30. Oktober 2022 bis 27. Jänner 2023 im Besitz eines Visums C. Sie stellte am 20. Februar 2023 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 Asylgesetz, der mit Rechtskraft von 11. Juni 2024 abgewiesen wurde. Gleichzeitig erwuchs eine gegenüber der Bf ausgesprochene Rückkehrentscheidung in Rechtskraft. Der Bf wurde eine Frist zur freiwilligen Ausreise bis 25. Juni 2024 eingeräumt. Diese ließ sie verstreichen und hat Österreich bis dato nicht verlassen.

Zur Dauer und Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der Bf in Österreich im Zeitraum zwischen September 2004 und November 2012 finden sich keine Hinweise im vorgelegten Verwaltungsakt. Ihr Aufenthalt seit November 2022 war jedenfalls ausschließlich während der Geltungsdauer ihres Visums C – dh bis 27. Jänner 2023 – rechtmäßig. Seit 28. Jänner 2023 hält sich die Bf unrechtmäßig im Bundesgebiet auf, da auch die Stellung eines Antrags gemäß § 55 AsylG gemäß § 58 Abs 13 AsylG kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründet.

Vom aktuellen Aufenthalt der Bf seit November 2022 waren demnach lediglich knapp drei Monate rechtmäßig; seit 28. Jänner 2023 ist ihr Aufenthalt rechtswidrig. Die Bf war und ist sich dessen auch bewusst.

IV.3.2. Die Bf lebte von 8. November 2022 bis 16. Juli 2024 bei ihrem erwachsenen Sohn E__ in F__, seit 16. Juli 2024 wohnt sie bei der Familie des Zusammenführenden. Den Wohnsitz hat sie auf Anraten ihres Anwalts gewechselt. Weiters wurde ausgeführt, dass die Bf auch bei ihrer erwachsenen Tochter leben könnte. Zwar ist daraus ersichtlich, dass ihre Söhne und die Tochter bereit sind, die Bf bei sich wohnen zu lassen, dass eine besonders enge familiäre Bindung zum Zusammenleben bestünde, kann daraus aber nicht erkannt werden. Überdies ist zu beachten, dass die Bf als Mutter erwachsener Kinder gemäß § 2 Abs 1 Z 9 NAG nicht vom Begriff der Familienangehörigen iSd NAG erfasst ist.

Ein besonders intensives familiäres Zusammenleben mit dem Zusammenführenden konnte überdies auch weder aus den diesbezüglich gänzlich ausflüchtenden Ausführungen der Bf noch aus jenen des Zusammenführenden erkannt werden, zumal dieser sich lediglich auf die Versorgung der Bf durch seine Frau bezog. Er selbst kontrolliere zeitweise, ob zu Hause alles in Ordnung ist, sie würden gemeinsam das Abendessen einnehmen. Entsprechend den Ausführungen der Bf und des Zusammenführenden ist die Unterstützung der Bf unter den in Österreich lebenden erwachsenen Kindern beliebig austauschbar und von keiner besonderen Bindung zum Zusammenführenden getragen. Insbesondere kann nicht erkannt werden, dass die Bindung zum Zusammenführenden dergestalt wäre, dass es der Bf aus Gründen des Familienlebens unzumutbar wäre, auszureisen, in der Türkei einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen und den Ausgang des diesbezüglichen Verfahrens abzuwarten. Zum Zeitpunkt der Antragstellung lebte die Bf überdies gerade erst einen Monat im Haushalt des Zusammenführenden. Ferner hat das Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt mit dem Zusammenführenden erst zu einem Zeitpunkt begonnen, als der Aufenthalt der Bf bereits unrechtmäßig war und die Abweisung ihres Antrags gemäß § 55 AsylG – der eine Prüfung anhand der Voraussetzungen des Art 8 EMRK zugrunde lag – samt der damit einhergehenden Rückkehrentscheidung bereits in Rechtskraft erwachsen war.

IV.3.3. Die Bf ist 85 Jahre alt und aufgrund einer Knieoperation im Juli 2025 derzeit auf eine Beinschiene und Krücken angewiesen. Die Operation ist komplikationslos verlaufen, ebenso verläuft die Heilung, und die Bf selbst führte aus, das Knie sei „jetzt gut", sie könne wieder gehen. Die Knieprobleme bestanden bereits bei ihrer Einreise nach Österreich, die sie alleine bewältigte. Ihr wurde vor mehreren Jahren in der Türkei eine Knieprothese eingesetzt, die nunmehr getauscht wurde. Die Bf war vor der Knieoperation im Jänner 2025 in einem guten Allgemeinzustand und hatte bis auf die Knieschmerzen keinerlei Einschränkungen im Alltag. Dass der gesundheitliche Zustand der Bf im Zeitpunkt der ggst Antragstellung schlechter gewesen wäre als im Jänner 2025 lässt sich aus den vorgelegten ärztlichen Attesten und den Ausführungen der Bf nicht erkennen. Die Knieprobleme haben sich nach der weiteren Operation erheblich verbessert.

Zwar führte der Zusammenführende in der Verhandlung erstmals aus, seine Mutter sei vergesslich, jedoch hegte die behandelnde Allgemeinmedizinerin am 5. September 2025 bloß den Verdacht einer beginnenden Demenz und führte aus, dass die Bf aufgrund von Altersschwäche und Vergesslichkeit zunehmend Hilfe ihrer Kinder benötige. Dass sie pflegebedürftig wäre, wurde aber nicht attestiert. Es kann daher nicht erkannt werden, dass es der Bf aus gesundheitlichen Gründen zum Zeitpunkt der Antragstellung unmöglich oder unzumutbar war oder nunmehr wäre, auszureisen, in der Türkei einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen und den Ausgang des diesbezüglichen Verfahrens abzuwarten. Selbst

wenn die Bf aufgrund ihres Alters zunehmend Hilfe benötigt, kann aufgrund der beliebigen Austauschbarkeit der Personen, die sie in der Vergangenheit unterstützt haben und sie in Zukunft unterstützen sollen nicht erkannt werden, dass sie sich nicht auch in der Türkei und außerhalb ihres Angehörigenkreises derartige Hilfeleistungen organisieren könnte.

IV.3.4. Die Bf hat trotz ihrer mehrjährigen Aufenthalte in Österreich keine Kenntnis der deutschen Sprache. Auch sonst wurde nichts vorgebracht, was auf eine Integration der Bf in Österreich hinweisen würde.

IV.3.5. Die Bf führte aus, in der Türkei stünde keine Betreuungsperson zur Verfügung. Die Bf wurde jedoch in der Türkei sozialisiert und hielt sich dort den größten Teil ihres bisherigen Lebens auf. Auch wenn viele ihrer Verwandten sich mittlerweile in Österreich aufhalten, ist aufgrund der Sozialisation der Bf in der Türkei, die einer fehlenden Integration in Österreich gegenübersteht, zu erkennen, dass die Bindung an ihren Herkunftsstaat erheblich ist.

IV.3.6. Dass die Bf strafrechtlich bescholten wäre, ist im ggst Verfahren nicht hervorgekommen. Es kann jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die Bf seit Ablauf ihres Visums – sohin seit 28. Jänner 2023 – in Österreich rechtswidrig aufhält und sie auch die am 11. Juni 2024 rechtskräftig gewordene Rückkehrentscheidung samt eingeräumter Frist zur freiwilligen Ausreise ignoriert und stattdessen ihren unrechtmäßigen Aufenthalt fortgesetzt hat. Es kann auch nicht erkannt werden, dass die bisherige Dauer des Aufenthalts der Bf in Österreich auf eine den Behörden zurechenbare Verzögerung zurückzuführen ist. Vielmehr hat die Bf nach Ablauf der Gültigkeit ihres Visums zunächst einen Antrag nach § 55 AsylG gestellt, der weder ein Aufenthalts- noch ein Bleiberecht begründete und nach dessen rechtskräftiger Abweisung im Inland den ggst Antrag nach dem NAG, wodurch ebenso kein Aufenthaltsrecht begründet wurde.

IV.3.7. Gesamtbetrachtet ergibt sich daraus ein Bild, dass die Bf sich des Ablaufs ihres Visums, der diesbezüglichen rechtlichen Folgen und ihrer dahingehenden Versäumnisse bewusst war und ist und dennoch in Österreich verharrt, wobei sie situationsangepasst abwechselnd bei ihren erwachsenen Kindern wohnt. Eine intensive familiäre Bindung zum Zusammenführenden kann daraus nicht erkannt werden. Die privaten Interessen der Bf stellen sich – mangels jeglicher Integrationsmerkmale trotz ihrer mehrjährigen Aufenthalte in Österreich – lediglich so dar, dass sie nicht in die Türkei zurückkehren möchte, obwohl sie dazu – genauso wie bei ihrer Einreise – geistig und körperlich in der Lage wäre. Angesichts dieser Umstände kann nicht erkannt werden, dass die Ausreise der Bf aus dem Bundesgebiet zum Zweck der Antragstellung zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art 8 nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist bzw zum Zeitpunkt der Antragstellung gewesen wäre bzw ein aus

Art 8 EMRK direkt abzuleitender Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels bestünde. Vielmehr erwuchs in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Stellung des ggst Antrags die Abweisung ihres zuvor gestellten Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art 8 EMRK gemäß § 55 AsylG in Rechtskraft, ebenso die ihr gegenüber ausgesprochene Rückkehrentscheidung (zur Prüfung gemäß Art 8 EMRK iSd § 55 AsylG bzw iSd NAG vgl VwGH 3.9.2021, Ra 2021/22/0165). Der Ausnahmetatbestand des § 21 Abs 3 NAG war weder zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt noch ist seither ein Privat- und Familienleben mit dem Zusammenführenden entstanden, das eine Ausreise der Bf aus Gründen des Art 8 EMRK nachweislich unzumutbar oder unmöglich erscheinen lassen würde.

V. Da die Bf weder gemäß § 21 Abs 2 NAG zur Stellung des ggst Antrags im Inland berechtigt war noch der Ausnahmetatbestand des § 21 Abs 3 NAG erfüllt ist, war die Stellung des ggst Antrags (und das Abwarten auf dessen Ausgang, vgl VwGH 24.2.2011, 2010/21/0460) im Inland unzulässig und der Antrag in der Folge daher von der belangten Behörde zurückzuweisen.
Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage – wie zitiert – einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor. Ferner ist eine unter Bedachtnahme auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls in Form einer Gesamtbetrachtung durchgeführte Interessenabwägung im Sinn des Art 8 EMRK im Allgemeinen nicht revisibel (VwGH 15.3.2021, Ra 2021/01/0051).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist iunmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine

Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter